1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin Gemeinde Rubkow

Begründung

Anlage 1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Stand: Entwurf **Mai 2025**

Auftraggeber:

Gemeinde Rubkow
Der Bürgermeister
über Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-36945948
info@planungsbuero-trautmann.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen 3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes 4
3. Beschreibung des Plangebietes 4
4. Planungsanlass und Planungsziel 5
5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung 5
6. Planinhalt und Festsetzungen 6
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 6
6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze 6
6.3 Erschließung 6
6.4 Ver- und Entsorgung 7
6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und ... 7
zur Entwicklung von Natur und Landschaft 7
6.6 Kennzeichnungen 8
6.7 Nachrichtliche Übernahmen 8
6.7.1 Geschützte Bäume 8
6.8 Hinweise 8
6.8.1 Bodendenkmale 8
6.8.2 Immissionsschutz 9
6.8.3 Grenznähe 9
6.8.4 Arbeitsschutz 9
6.8.5 Munitionsfunde 10
6.8.6 Kreisstraßenmeisterei 10
6.8.7 Untere Abfallbehörde 10
6.8.8 Untere Bodenschutzbehörde 10

Anlage 1 Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin Gemeinde Rubkow

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.

58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der wirksamen Klarstellungs- und Abrundungssatzung umfasst den gesamten Innenbereich des Ortsteils Daugzin mit Abrundungsbereichen.
Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin erstreckt sich auf den nordwestlichen Bereich an der Kreisstraße VG17 und eine Baulücke in Osten.

1. Teilbereich West an der Kreisstraße VG17

Er hat eine Größe von 1,0 ha, wovon 5.297 m² für Neubebauung einbezogen werden.
Der einzubeziehende Bereich umfasst die Gemarkung Daugzin, Flur 9 Flurstücke 15, 19 und 25 sowie Flur 11 Flurstücke 11, 12, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2 und 16 (alle teilweise).
Er wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch Nebenanlagen der Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen (Flur 9 Flurstücke 15 und 19 sowie Flur 11 Flurstück 11),
im Osten:	durch die Kreisstraße VG17, Wohngrundstücke (Daugzin 14 und 14a) und eine unbebaute Baulücke aus der wirksamen Satzung (Flur 9 Flurstück 25 sowie Flur 11 Flurstücke 11, 12 und 16),
im Süden:	durch Nebenanlagen der Wohnbebauung und eine unbebaute Freifläche in der Ortslage (Flur 11 Flurstücke 14/1, 14/2, 15/1, 15/2 und 16) und
im Westen:	durch die Kreisstraße VG17 und landwirtschaftliche Flächen (Flur 8 Flurstück 1/1 sowie Flur 9 Flurstücke 15 und 25).

2. Teilbereich Ost an örtlicher Straße

Er hat eine Größe von 0,5 ha.
Der einzubeziehende Bereich umfasst die Gemarkung Daugzin, Flur 9 Flurstück 24 (teilweise).
Er wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten:	durch Wohnbebauung (Daugzin 40) (Flur 9 Flurstück 26),
im Osten:	durch landwirtschaftliche Flächen (Flur 9 Flurstück 24),
im Süden:	durch Wohnbebauung (Daugzin 2b) und Freiflächen der Wohnbebauung (Flur 11 Flurstücke 37 und 39) und
im Westen:	durch eine örtliche Straße (Flur 11 Flurstück 25).

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Teilbereich West der Einbeziehung liegt im Nordwesten der Ortslage Daugzin beidseits der Kreisstraße (VG17). Während auf der Südseite 4 Wohngrundstücke bestehen ist die Nordseite unbebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Prägend ist die Wohnnutzung Daugzin 14, 14a, 15, 15a, 16 und 16a.
Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße VG17 erschlossen. An der Kreisstraße stehen Bäume.

Die Flächen sind intensiv genutzter Lehmacker bzw. artenarmes Frischgrünland.

Der Teilbereich Ost der Einbeziehung liegt im Westen der Ortslage Daugzin westlich der Landesstraße L26. Der Bereich ist unbebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Prägend ist die Wohnnutzung Daugzin 2b, 6, 40 und 47.
Der Geltungsbereich wird durch die örtliche Straße erschlossen. An der Straße steht eine Baumreihe.
Die Fläche ist intensiv genutzter Lehmacker.

4. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden Einbeziehungssatzung ist die Ausweisung von Bauflächen für Wohnungsbau im Ortsteil Daugzin.

Die Gemeinde Rubkow kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken nicht entsprechen.
Die Gemeinde beabsichtigt zusätzlich 8 neue Wohngrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen.
Um den nun geplanten Bauabsichten gerecht werden zu können, ist es notwendig, die geplanten Standorte in den Innenbereich einzubeziehen und Baurecht über eine Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung zu schaffen.

5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Die Gemeinde Rubkow hat keinen Flächennutzungsplan. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Daugzin der Gemeinde ist seit dem 16.10.2010 wirksam. Die Ergänzungsgrundstücke sind inzwischen größtenteils bebaut. Offen sind noch die Flurstücke 20 und 22 der Flur 9 und 23 und 24 der Flur 11. Davon werden die Flurstücke 23 und 24 als Koppel genutzt und stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Der Einbeziehungsbereich West beinhaltet die Wohnbebauungen Daugzin 15, 15a, 16 und 16a und wird im Osten von Wohnbebauung (Daugzin 14 und 14a) begrenzt. Im Südosten grenzt ein Stallgebäude an. Im Norden und Süden grenzen Ackerflächen an.
Der Einbeziehungsbereich Ost wird durch die Wohnbebauungen Daugzin 2b und 40 begrenzt; sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite Daugzin 47 und die im Bau befindlichen Daugzin 46 und 48. Im Osten grenzen Ackerflächen an.

Durch die Einbeziehung der Planbereiche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfährt der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle Ergänzung.
Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist der Fall, da der Bereich durch die vorhandene Bebauung hinreichend geprägt wird. Die benachbarte Bebauung sind bis auf eine Ausnahme Wohngebäude. Der Stall steht nicht in der ersten Reihe an der Straße, sondern ist zurückgesetzt. Mit der Satzung wird Baurecht für weitere Wohnbebauung geschaffen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.
Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen, also keine Schutzgebiete tangiert oder beeinträchtigt werden.
Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den GGB-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Das nächstgelegene GGB-Gebiet ist das DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, das mehr als 9 km vom Geltungsbereich der Planung entfernt ist. Das nächstgelegene SPA-Gebiet ist das DE 2147-401 „Peentallandschaft“, welches ebenfalls fast 2 km südlich des Geltungsbereiches liegt. Aufgrund der großen Entfernung hat der Planbereich keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.
Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass Wohnungsbauvorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störanfällig sind. Die Planung steht nicht im Verdacht, Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
Daher werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.
Die prägende Bebauung wird als allgemeines Wohngebiet eingestuft.
Die prägenden Gebäude sind alle eingeschossig.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

In der Einbeziehungssatzung wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Die vordere Baugrenzen befinden sich im Abstand von 6 m zur Flurstücksgrenze der Straße.
Die Baufelder haben eine Tiefe von 18 m.

6.3 Erschließung

Wegen der Wirkung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, Flächen zum unbeplanten Innenbereich zu erklären, ist für Vorhaben die gesicherte Erschließung Voraussetzung für das Verfahren.

Die Einbeziehungsbereich werden durch die Kreisstraße und die örtliche Straße verkehrlich erschlossen.

Die deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 18.09.2023 auf zahlreiche Telekommunikationslinien im Bereich der Ortslage hingewiesen hat.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die versorgungstechnische Erschließung ist durch das Vorhandensein der Hauptversorgungsleitungen (Stromkabel, Trinkwasser, Telekommunikation) gesichert. Die Abwasserentsorgung ist individuell zu lösen.
„Der Anschluss der im Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Rubkow für den Ortsteil Daugzin befindlichen Grundstücke (Gemarkung Daugzin, Flur 9, Flurstücke 15,19 und 25; Flur 11, Flurstücke 11, 12,14/1, 14/2, 15/1, 15/2 und 16 (alle teilweise) und Gemarkung Daugzin, Flur 9 Flurstück 24 (teilweise) an die vorhandene Trinkwasserversorgung ist beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung erfolgt nach Prüfung durch den Zweckverband zu Lasten des Anschlussnehmers auf Grundlage der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 08.12.2021. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.
Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in Rubkow, Ortsteil Daugzin dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu errichtenden Abwassersammelgruben oder biologische Kleikläranlagen.“[1]

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:
Im Umkreis von 300 m befindet sich der Dorfteich. Dieser beinhaltet mindestens 1.000 m3 Wasser und kann zur Löschwasserentnahme verwendet werden (nicht frostfrei).
Laut Ausrückeordnung des Landkreises Vorpommern-Greifswald kommen die Freiwilligen Feuerwehren Rubkow, Murchin und Ziethen zum Einsatz. Die Feuerwehren führen auf ihren Fahrzeugen 5.300 Liter Wasser mit.
In Dorfgebiet gibt es mehrere Unterflurhydranten, welche sich im Umkreis von 300 Meter befinden. Die Hydranten können zur Nachbefüllung der Löschfahrzeuge genutzt werden, die Durchflussmenge reicht aufgrund des geringen Drucks in der Trinkwasserleitung i.d.R. nicht aus, um die Löschwasserversorgung allein abzudecken
Ergebnis: Die Löschwasserversorgung ist abgesichert.

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen
V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
V2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen
M1 Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 11.277,30 Ökopunkte einer Ökokontomaßnahme zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Ergänzungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,26 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem

[1] Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 25.09.2023

Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des ca. 4,8 km nordöstlich gelegenen Kontos VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (Betreiber Philipp Kowolik, Tel. 03836-202692 / 03836-201256, E-Mail: peeneland-hohendorf@t-online.de), da dieses in derselben Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ wie das Vorhaben liegt.

6.6 Kennzeichnungen

Das Bergamt weist in seiner Stellungnahme vom 05.10.2023 hin, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“ befindet. *„Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main.*
Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel das. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Bergrechte ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BbergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsucherlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.“

6.7 Nachrichtliche Übernahmen

6.7.1 Geschützte Bäume

Im Bereich der Straße und teilweise auch im Randbereich der Grundstücke befinden sich gesetzlich geschützte Bäume. Diese Bäume sind zu erhalten.

6.8 Hinweise

6.8.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

6.8.2 Immissionsschutz

In der Stellungnahme vom 06.10.2023 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft folgende Hinweise gegeben: *„Mit der Einbeziehung in der Innenbereich findet keine Einstufung in eine Baugebiets-Kategorie im Sinne der BauNVO oder TA Lärm statt. Der Ortsteil liegt im Einwirkbereich des nördlich gelegenen Windparks Rubkow. Bislang, sowie auch im aktuell laufenden Verfahren, wurde das Dorf als Dorf-/Mischgebiet eingestuft. Für die einbezogenen Bereiche liegen keine konkreten Immissionsprognosen für Lärm vor. Im aktuellen Verfahren wurden die nördlichen wohnstandorte Daugzin 13b und 12 als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt. Laut Gutschtendes Ingenieurbüros PLANkon (Bericht Nr. PK2018055-526-B vom 03.12.2019) werden die gültigen Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorf-/Mischgebiete nach TA-Lärm sowohl im Istzustand, als auch im Plan Zustand eingehalten. Auf Grund der größeren räumlichen Distanz ist auch im Plangebiet von der Einhaltung der IRW auszugehen. Ich weise darauf hin, dass die Einhaltung der gültigen IRW nicht bedeutet, dass es zu keinen Lärmwahrnehmungen im Plangebiet verursacht durch den Windpark kommen kann.“*

In der Stellungnahme vom 08.04.2025 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern folgenden Hinweis gegeben:
„In einer Entfernung von ca. 580 m südöstlich des zu betrachtenden Ortsteils Daugzin befindet sich ein Güllelagerbecken mit einem Fassungsvermögen von 7.500 m³, das von der Schweinmastanlage der DAN-Mast Rubkow zur Lagerung der anfallenden Schweinegülle benutzt wird.
Auf Grund der Entfernung ist davon auszugehen, dass die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß TA Luft eingehalten werden. Mit bedeutsamen Geruchsbelästigungen ausgehend von dieser Anlage ist somit nicht zu rechnen. Auch Lärmbelästigungen sind nicht zu erwarten.“

6.8.3 Grenznähe

In der Stellungnahme vom 01.10.2023 hat das Hauptzollamt Stralsund folgende Hinweise gegeben: *„Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“*

6.8.4 Arbeitsschutz

In der Stellungnahme vom 29.09.2023 hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales folgende Hinweise gegeben: *„Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,*

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)“

6.8.5 Munitionsfunde

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 hin, *„dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.*
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.“

6.8.6 Kreisstraßenmeisterei

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.10.2023 hin:
„Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 17 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsmaßnahmen von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.“

6.8.7 Untere Abfallbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.10.2023 hin:
„Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseite des Landkreises (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar.
Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.3012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.
Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
Die überarbeitete DIN 1973 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.
Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.“

6.8.8 Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.10.2023 hin:

„Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.
Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtliche verbindlich und zu beachten.
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt
Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.“

Rubkow, ……

Der Bürgermeister Siegel